

## **Wahlordnung der Freien evangelischen Gemeinde Fürstenfeldbruck**

***So angenommen und beschlossen in der Gemeindeversammlung der FeG FFB am 15. November 2011 (Abk. GO = Gemeindeordnung, WO = Wahlordnung)***

### **1 Präambel**

Die Gemeindeleitung sorgt dafür, dass die Mitglieder der Gemeinde rechtzeitig vor der Wahl durch Verkündigung und Information über die biblischen Voraussetzungen (besonders: 1. Tim 3, 1-7.8-13; Tit 1, 5-9; 1. Petr 5, 1-4) und über die Bestimmungen der Gemeindeordnung bezüglich der Wahl unterwiesen werden.

In einer auf dieser Grundlage durchgeführten Wahl sehen wir die öffentliche Bestätigung einer von Gott ausgesprochenen Berufung. Die nachstehende Wahlordnung regelt die praktische Durchführung des Wahlvorgangs.

### **2 Anzahl der Personen in der Gemeindeleitung**

Die Gemeindeleitung entscheidet über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindeleitung.

### **3 Aufstellung der Kandidaten**

3.1 Jedes Gemeindemitglied erhält acht Wochen vor der Wahl einen Schein für Wahlvorschläge. Darauf können geeignete Personen für die Wahl in die Gemeindeleitung vorgeschlagen werden. Die Zahl der Wahlvorschläge ist durch die in Abs. 2 der WO festgelegte Anzahl der zu wählenden Personen begrenzt.

3.2 Wahlvorschläge müssen mittels der ausgegebenen Scheine bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl bei dem Berufungsausschuss (s. 4) eingegangen sein.

3.3 Mitglieder der Gemeindeleitung, die sich gemäß Abs. 6.1 GO der Wiederwahl stellen, unterliegen nicht dem Vorschlagsverfahren.

### **4 Berufungsausschuss**

Vor Durchführung einer Gemeindeleitungswahl wird in der vorangehenden Gemeindeversammlung ein Berufungsausschuss eingerichtet.

4.1 Der Berufungsausschuss besteht aus der Gemeindeleitung und zwei zusätzlichen Vertretern der Gemeinde. Der eine wird aus dem Diakonenkreis und durch diesen gewählt, der andere durch die Gemeindeversammlung.

4.2 Der Vertreter des Diakonenkreises wird von dem Diakonenkreis mit einfacher Mehrheit gewählt.

4.3 Der von der Gemeindeversammlung in den Berufungsausschuss zu wählende Vertreter sollte in der Regel mindestens zwei Jahre Mitglied der FeG Fürstenfeldbruck und ein geistlich erfahrenes Gemeindemitglied sein. Er wird von der Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

4.4 Der Berufungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Leitungsperson. Diese ist der Gemeindeversammlung gegenüber für die ordnungsgemäße, formelle Durchführung der Wahl verantwortlich.

4.5 Die Mitglieder des Berufungsausschusses verpflichten sich, absolute Vertraulichkeit über alle personellen Aspekte ihrer Arbeit zu bewahren.

4.6 Der Berufungsausschuss nimmt die Kandidatenvorschläge entgegen und prüft die Vorgeschlagenen auf Eignung für die Gemeindeleitung gemäß den biblischen Voraussetzungen. Er spricht mit allen Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der Häufigkeit ihrer Nennung, wenn diese von mindestens 5% der Gemeindemitglieder vorgeschlagen werden, bis die gewünschte Anzahl von Kandidaten erreicht ist. Vorgeschlagene, die nach Auffassung des Berufungsausschusses nicht die Voraussetzungen für den Dienst

## # 2 #

eines Gemeindeleiters erfüllen oder nicht bereit sind eine eventuelle Berufung anzunehmen, werden vom Berufungsausschuss nicht zur Berufung vorgeschlagen. Ihre Namen und Gründe werden nicht bekannt gegeben.

4.7 Falls sich ergibt, dass die von der Gemeindeleitung festgesetzte Kandidatenzahl nicht eingehalten werden kann, kann die Gemeindeleitung eine Aufstockung oder Reduzierung der Kandidatenzahl beschließen.

4.8 Der Berufungsausschuss leitet den organisatorischen Berufungsablauf. Am Ende des Berufungsverfahrens wird ein Ergebnisprotokoll formuliert. Darüber hinaus gilt Schweigepflicht, weitere schriftliche Unterlagen werden vernichtet.

4.9 Der Berufungsausschuss wird vier Wochen nach erfolgter Wahl aufgelöst.

### **5 Bekanntgabe der Kandidaten/Kandidatinnen**

Bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl werden die Kandidaten/Kandidatinnen schriftlich bekannt gegeben.

### **6 Durchführung der Wahl**

6.1 Die Wahl wird als geheime und schriftliche Wahl in der Gemeindeversammlung unter Leitung des Berufungsausschusses durchgeführt.

6.2 Auf einem gemeinsamen Stimmzettel wird jede zur Wahl anstehende Person getrennt aufgeführt und von den anwesenden Gemeindemitgliedern einzeln mit JA bestätigt oder mit NEIN nicht bestätigt.

6.3 Die Möglichkeit einer Stimmenthaltung wird nicht gegeben und führt zu einem ungültigen Stimmzettel.

### **7 Auszählung der Stimmen**

7.1 Die Gemeindeversammlung beauftragt zwei Gemeindemitglieder mit der Auszählung der Stimmen.

7.2 Der Leiter des Berufungsausschusses gibt die mit der notwendigen 2/3-Mehrheit gewählten Kandidaten der Gemeinde bekannt. Er nennt dabei in der Regel nicht das konkrete Abstimmungsergebnis. Er fragt die jeweils Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

### **8 Ergänzungswahl**

8.1 Scheiden Mitglieder der Gemeindeleitung vorzeitig aus dem Dienst aus oder soll die Gemeindeleitung ergänzt werden, so kann eine Ergänzungswahl durchgeführt werden. Der Ablauf der Ergänzungswahl ist entsprechend einer regulären Wahl der Gemeindeleitung durchzuführen.

8.2 Die Dauer der Dienstzeit wird bei einer Ergänzungswahl durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

### **9 Verabschiedung und Änderung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung (WO) ist Bestandteil der Gemeindeordnung (GO) und kann nur durch die Gemeindeversammlung mit 3/4-Mehrheit geändert werden.

### **10 Schlussbestimmungen**

Die gewählten Mitglieder der Gemeindeleitung werden in einem Gemeindegottesdienst mit Gebet und Handauflegung in ihren Dienst eingesetzt.